

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1878)  
**Heft:** 21

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:  
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
 Franco für die ganze Schweiz:  
 Halbjährl.: Fr. 5. —  
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
 Für das Ausland:  
 Halbjährl.: Fr. 5. 80.

**Schweizerische****Kirchen-Zeitung.****Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile  
 (8 Fig. RM. für  
 Deutschland.)

Geht  
 jeden Samstag  
 1 Bogen fort.

Briefe und Gelder  
 franco.

**Vorstellungsschrift aarg. Katho-  
 liken an den h. Großen Rath.**

(Schlus.)

## III.

Als eine nothwendige Folge dieser Trennung ergibt sich die Herausgabe der in Staatshänden befindlichen Pfrundgüter an die betreffenden Kirchgemeinden, sowie die Herausgabe der allgemeinen Kirchenfonde zur Unterstützung der Geistlichen, zur Besoldung der Hilfspriester u. s. w. an die Confessionsgenossenschaften. Da dieser Gegenstand in ersterer Beziehung vom Großen Rathe schon besprochen und zur Berichterstattung und Antragstellung dem h. Regierungsrathe überwiesen worden, so geht unser dahingehendes Gesuch mit Berufung auf die bezügliche Eingabe der Kirchenpflegen dahin:

die Herausgabe der Pfrund- und allgemeinen Kirchenfonde möge mit aller Beförderung bewerkstelligt werden.

## IV.

Auf Grund der unverletzlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit haben wir schließlich noch ein Begehren an den Großen Rath zu richten. Es betrifft den Religionsunterricht in den Schulen.

Durch das neue Schulgesetz vom Jahr 1865 ist der confessionelle Religionsunterricht aus der Schule beseitigt worden. Hingegen wurde der sogenannte biblische Religionsunterricht, der in den Gemeindefschulen durch die Lehrer zu erteilen ist, beibehalten. Bis in die neuere Zeit wurde derselbe auf Grundlage des positiven Christenthums erteilt, und die Eltern durften sich im Allgemeinen beruhigen.

Seitdem aber am aargauischen Lehrerseminar die künftigen Volksschullehrer nur einen confessionslosen Religionsunterricht erhalten, der von der christlichen Religion als einer göttlich offenbarten gänzlich abzieht, und seitdem bekannt geworden, daß vom hohen Regierungsrathe über Erstellung eines Lehrmittels für den confessionslosen Religionsunterricht in den Gemeindefschulen eine Preisbewerbung eröffnet worden, die mit dem Mai 1878 zu Ende geht, — finden sich die Eltern im Gewissen ernstlich beunruhigt.

Wir fragen: wozu ein confessionsloser Religionsunterricht im Gegensatz zum kirchlichen? Soll der religiöse Zweifel systematisch in die Herzen unserer Kinder gepflanzt werden? Ist eine solche zweispaltige religiöse Bildung geeignet, der heranwachsenden Jugend bei der Confessionen einen festen sittlichen Halt zu bieten?

Während im christlich confessionellen Unterrichte Christus als der wesenhafte Gott gelehrt wird, der die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst ist, dessen Aussprüche daher zu unbedingtem Glauben verpflichten und dessen Gebote die unverrückbare Norm des sittlichen Lebens sind, — so erscheint dagegen Christus im confessionslosen Religionsunterrichte als ein Gottessohn im bloß bildlichen Sinne, der sich von den übrigen Menschen durch seine Natur nicht unterscheidet, dessen Lehre, so edel und erhaben sie ist, immerhin nur Menschenlehre ist, und dessen Geboten, weil von einem Menschen aufgestellt, keine absolut verbindliche Autorität zukommt.

Und zum Besuche eines solchen Religionsunterrichtes, welcher niederreißt, was Elternhaus und Kirche im Herzen des Kindes aufgebaut, sind die Schüler

von Gesetzeswegen gezwungen, — und wir Väter haben Strafen an Geld und Freiheit zu gewärtigen und laden uns die Mackel der Ausföhrung gegen Staatsverordnungen auf, wenn wir uns diesem Zwange nicht fügen.

Gegen eine solche Vergewaltigung unserer Freiheit des Glaubens und des Gewissens legen wir nachdrücklich Verwahrung ein, und berufen uns überdies auf die Bestimmung der Bundesverfassung, laut welcher Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden darf, und über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre der Inhaber der väterlichen oder vormundschafftlichen Gewalt zu verfügen hat (§ 49 Absatz 2 und 3). Wie daher der Vater nicht gezwungen werden kann, seine Kinder in den kirchlichen Religionsunterricht zu schicken, ebensowenig darf er genöthigt werden, sie zum Besuche des confessionslosen zu verhalten. — Auch im § 27 der Bundesverfassung finden wir unsere Verwahrung begründet; indem der 3. Absatz vorschreibt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ — Denn wie könnte eine Schule, in welcher der confessionslose Religionsunterricht erteilt wird, von den Angehörigen der christlichen Confessionen besucht werden, ohne daß ihr kirchliches Glaubensbewußtsein auf's tiefste verletzt und gefährdet würde durch die glaubenslose Religionsauffassung, wie sie dem confessionslosen Unterrichte nothwendig eigen ist?

Gestützt auf die angerufenen Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie auf die grundsätzlich angenommene Tren-

nung von Kirche und Staat, richten wir an den h. Großen Rath das dringende Begehren:

es wolle von der Herausgabe eines confessionslosen Religionslehrbuches abgesehen und der Religionsunterricht im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung als obligatorisches Lehrfach fallen gelassen, hingegen im Stundenplan für Ertheilung des facultativen Religionsunterrichtes der Confessionen die nöthige Zeit eingeräumt werden.

Hochgeachteter Herr Präsident!  
 und Herren Großräthe!

Das sind die Begehren, welche wir Ihnen zur Würdigung und entsprechenden Beschlußfassung ehrerbietig unterbreiten.

Sie enthalten nur dasjenige, was zur Realisirung der Glaubens- und Gewissensfreiheit unerläßlich ist.

Die vollständige Trennung von Kirche und Staat ist zwar nach unserer Ueberzeugung nicht das normale Verhältniß, indem beide Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einander bedürfen und berufen sind, mit vereinten Kräften die allseitige Wohlfahrt zu fördern. Wo immer aber der Staat seinen christlichen Charakter aufgegeben hat, da ist diese Trennung zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden, wenn die Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen eine Wahrheit bleiben soll.

Indem wir verlangen, daß jede Confessionsgenossenschaft ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen dürfe, thun wir es mit dem Bewußtsein, daß auch

das Staatswohl hiedurch nur gewinnen kann.

Ist es nicht die Kränkung religiöser Ueberzeugungen, durch welche seit Jahrzehnten die Herzen vieler Bürger den leitenden Behörden entfremdet worden? Kann es dem Staatswohle zuträglich sein, wenn das Volk in den berufenen Beschützern und Hütern seiner bürgerlichen Freiheiten die Gegner seiner religiösen Freiheit erblicken muß?

In ihrer Hand liegt es, Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren Groprätbe! diesem eines Freistaates unwürdigen Zustande ein Ende zu machen, indem Sie unsern Begehren entsprechend das Verbot des Verkehrs mit unsern kirchlichen Obern aufheben und es jeder Confession überlassen, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen, womit die Herausgabe der Pfründ- und Kirchenfonde, sowie die Beseitigung des obligatorischen Religionsunterrichtes aus den Schulen nothwendig verbunden ist.

Durch solche Beschlüsse, die theils durch den Wortlaut, theils durch den Sinn der neuen Bundesverfassung gefordert sind, kehrt das erschütterte Vertrauen zurück. In der freien, vom Staate nicht bevormundeten Religion, werden wir neue Kraft zur Erfüllung unserer Bürgerpflichten schöpfen. Das Land, in welchem wir ungehindert auch unser überirdisches Ziel erstreben können, wird von uns mit erhöhter Liebe und Anhänglichkeit umfaßt werden, und indem nicht mehr die eine Confession benützt wird, um auf die anderen einen Druck auszuüben, wird der Friede unter den Angehörigen der verschiedenen Confessionen walten, während anderseits der Staat in der Bundesverfassung ausreichende Garantien seiner Rechte gegen allfällige Eingriffe kirchlicher Behörden besitzt.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, der Große Rath werde das Eintreten auf unsere Begehren, namentlich auf das erste und vierte, nicht von der gegenwärtigen Revisionsbewegung abhängig machen, sondern von sich aus und ungefümt das Verbot des Verkehrs mit unsern kirchlichen Vorgesetzten als dahingefallen und jeden obligatorischen Religionsunterricht in den Schulen als ebseitigt erklären.

Hochgeachteter Herr Präsident!  
Herren Groprätbe!

Wir verlangen für uns und für Alle nur jenes unveräußerliche Recht, das wir als die Grundlage und den Hüter jeder wahren Freiheit betrachten, — und sind von dem Vertrauen besetzt, daß Sie diesem gerechten Verlangen entsprechen werden.

Gott lenke ihre Beratungen zum Frieden und zur Wohlfahrt des aargauischen Volkes!



### Ludwig Sebastian Cueni, Dekan und Pfarrer in Therwil.

Erst jetzt war es möglich, die in Nr. 18 versprochenen Notizen über den selig Verstorbenen mitzutheilen. Sie werden aber auch nach den anderswo veröffentlichten noch willkommen sein, da sie aus bewährter Quelle stammen und Mehreres richtigstellen und ergänzen. Jedenfalls darf der Nekrolog des hochachtbaren und wohlverdienten Mannes in der Kirchenzeitung nicht fehlen.

Ludwig Sebastian Cueni ward am 25. August 1803 in Arlesheim geboren, der zweite Sohn des Statthalters Joseph Cueni und der Anna Maria Schauli. Sein Vater, aus dem Städtchen Laufen gebürtig, war früher Beamter des Fürstbischofs von Basel gewesen. In der französischen Schreckenszeit, als das Fürstbisthum mit Gewalt der großen Nachbarrepublik einverleibt war, hatte er sich dem Zwange gefügt und die Mairestelle in Laufen bekleidet. Damals hatte ihn die Befreiung eines katholischen Geistlichen aus der Gefangenschaft, aus welcher derselbe nach Colmar zur Guillotine transportirt worden wäre, selbst in Lebensgefahr und ins Gefängniß gebracht. Mit Mühe nur hatte er seine Freiheit erlangt und sich dann in den Kanton Solothurn geflüchtet, wo er in Rumlingen das Bürgerrecht erlangte. In ruhigerer Zeit zurückgekehrt, war er wieder in Laufen und dann in Arlesheim, wo er sich verheirathete, als Notar und französischer Beamter angestellt. Nach seinem frühen Tode lehrte die fromme, verständige Mutter mit den unmündigen Kindern nach Laufen zurück, wo der Verewigte seine Jugendzeit zubrachte und den ersten Schulunterricht empfing. Der als Pfarrer von Saugern verstorbene,

vom Volke wie ein Heiliger verehrte Pfarrer Blanchard von Nöschenz ertheilte ihm und einigen andern Knaben Lateinunterricht zur Vorbereitung auf das Gymnasium. Im Herbst 1819 kam Cueni an das damals vielbesuchte Collegium von Solothurn, wo sein älterer Bruder Joseph schon seit einigen Jahren studirte. Mit Ernst und Fleiß lebte er seiner Aufgabe, daneben mit seinem heiteren Gemüthe und lebhaften Wesen im Kreise seiner Jugendgenossen ein gerne gesehener Freund.\*\*)

Es machte sich damals unter der studirenden Jugend auch in Solothurn ein jugendlich idealer Freiheitsdrang geltend, der namentlich in dem neugegründeten Söfingerverein seinen Ausdruck fand. Auch Cueni ward davon ergriffen, und dadurch namentlich mag es gekommen sein, daß er sich nach Vollendung seiner Gymnasialstudien und des ersten Curfes der Philosophie\*\*\*) nach Aarau wandte, wo Dr. Troxler, in Luzern abgesetzt, am Lyzeum des freiwilligen „Lehrvereins“ Philosophie docirte. Von Aarau begab sich Cueni zur weiteren Ausbildung in der französischen Sprache und zum Studium der Physik nach Genf. Trotz dieser von seinem ursprünglichen Lebensplane abführenden Vorstudien entschloß sich der Verewigte auf Anrathen des eben so

frommen als lebenserfahrenen Pfarrers Eschmann von Bern, zur Theologie. Damals hatte die vor wenigen Jahren eröffnete katholische Fakultät an der Universität Tübingen, an welcher Drey, Hirscher, Feilmoser, Herbst und seit 1823 auch der jugendlich begeisterte Möhler lehrten, unter den Männern einer mehr liberalen Richtung einen vorzüglichsten Ruf. Unter diesen geseierten Lehrern befestigte sich Cueni in seiner theologischen Ueberzeugung und in seiner Liebe zum Priesterstande. Zwei Jahre (1824 und 1825) war er in Tübingen, das ihm sein ganzes Leben hindurch in liebreichem Andenken blieb; dann trat er, auf den Rath seines väterlichen Freundes Eschmann, 1826 in's Priesterseminar St. Sulpice in Paris. Der kirchlich ernste Geist dieser berühmten Anstalt, in welcher Cueni beinahe zwei Jahre zubrachte, war ihm die beste Vorbereitung auf die Priesterweihe. Er empfing dieselbe nach einer uns zugänglichen amtlichen Mittheilung am 28. Juni 1828 vom Erzbischof von Quelen in Paris, nach dem Nekrolog im „Waterland“ am Pfingstsonntag (25. Mai) von Bischof Tobias Jenni von Freiburg in der Klosterkirche von Mariastein.

Sein Wirken als Seelsorger begann Cueni 1829 als Vikar in Bern. Das war der rechte Platz für den tüchtig gebildeten, jugendlich strebsamen Priester; auf der einen Seite strenge Arbeit unter einer sehr gemischten Bevölkerung, bei der eine reiche Fülle von Pastoralerfahrung der mannigfaltigsten Art zu gewinnen war, auf der andern Seite der Umgang mit den gebildeten Kreisen der auswärtigen Diplomaten, wobei dem Verewigten die zwanglose Handhabung der französischen Sprache und der feinen Umgangsformen sehr zu statten kam. Sein väterlicher Freund Pfarrer Christoph Eschmann, von dem man damals sagte, Schultzeiß Fischer und Pfarrer Eschmann seien die Regenten von Bern, war sein Vorbild durch Ernst und Würde des Charakters, wie durch heiligen Seeleneifer, maßellosen Wandel und Gewandtheit im Weltumgange und sorgte streng dafür, daß seine Vikare ihre Pflichten treu erfüllten. Der erste Vikar, Jakob Ignaz Meyer, gestorben 1867 als Pfarrer von Welschenrohr, war ein

\*) Auch ein jüngerer Bruder, Isidor, besuchte die soloth. Schulen.

\*\*) In den obern Klassen des Gymnasiums herrschte damals unter den zahlreichen Schülern ein reger Welleifer. Unter den Prof. Weichenbach und Kaiser waren namentlich die zwei rhetorischen Curse sehr besucht. Cueni hatte da einige sehr begabte und fleißige Mitschüler, z. B. Konstantin Siegmund, Stephan Gygwyler, Anton Schnyder von Sursee, Johann Meier von Olten, Rogg von Frauenfeld, C. E. Keiser von Zug, Fr. Jos. Wohlgenuth, U. P. Straubmeyer, Jos. Adler, Math. Benziger von Einsiedeln, Franz Jos. Studer (später P. Franz Louis), die in den humanistischen Übungen miteinander um den Vorzug rangen. Ebenso herrschte damals viel Eifer für eine gute Kirchenmusik. In beiden Bestrebungen nahm L. Cueni einen ehrenvollen Platz ein.

\*\*\*) Die Weise, wie damals Philosophie und Physik behandelt wurden, mag ebenfalls dazu beigetragen haben, ihn anderswohin zu führen. Der Studienkatalog von 1823 kann darüber Aufschluß geben.

schlichter, ernst-stiller Schüler Sailer's, und übte auf den jüngeren Cueni durch seine launere Frömmigkeit und Milde einen guten Einfluß aus. Unser Freund war glücklich in Bern und hat wohl daselbst seine schönsten Lebensjahre zugebracht, wie denn auch der körperlich und geistig reich begabte junge Priester mit seinen tüchtigen Kenntnissen, mit seiner eifrigen Thätigkeit, mit seinem gewinnenden lebhaftesten Wesen bald allgemein beliebt war.

Aber die Verhältnisse änderten sich. Pfarrer Schann wurde nach dem Tode des Domdekanus Henni 1831 zum residirenden bernischen Domherrn in Solothurn ernannt; Vikar Meyer zog auf seine Pfarrei Welschenrohr. Da verließ auch Cueni die Stadt Bern und übernahm die Pfarrei Therwil, auf die ihn am 21. März 1831 Bischof Joseph Anton Salzmann gewählt hatte. Damals nämlich und noch viele Jahre übte der Bischof von Basel das ihm garantierte Recht der Ernennung auf alle Pfarreien im alten Fürstbisthum Basel (Bern und Baselland), mit Rücksichtnahme auf etwaige Wünsche der Gemeinden, in unangefochtener freier Bestimmung. Am zweiten Sonntag nach Ostern hielt Cueni seine Antrittsrede mit Bezugnahme auf das Evangelium vom guten Hirten. Und wie er es Gott, seiner Kirche und seiner Gemeinde versprochen hat, er ist bis zum Lebensende, 47 Jahre lang, ein treuer guter Hirt seiner Pfarrgemeinde geblieben.

Therwil nimmt von älterer Zeit her unter den Dörfern des Bezirks Birseck eine eigenthümliche Stellung ein. Schon zu Ende des verflossenen Jahrhunderts waren seine Bewohner der gewöhnlichen Schulkenntnisse so kundig, daß während des Winters viele das Dorf verließen, um in den benachbarten Dörfern des Sundgau's und des Oberelsasses Schule zu halten, und bis zum heutigen Tage behielten sie den bezeichnenden Spott- und Ehrennamen „Neunundneunziger.“ Da kam es dem jungen Pfarrer sehr zu gut, daß er tüchtige Kenntnisse und Lebensklugheit besaß, so daß ihm Niemand zu nahe treten konnte, um so mehr, da gerade in der ersten Zeit die Revolutionen in Baselland begannen, die bis zur Trennung von Baselland

führten und in denen hervorragende Männer aus seiner Gemeinde die ersten Rollen spielten. Wie damals Pfarrer Cueni durch seine Festigkeit und Verträglichkeit das Vertrauen und die Liebe seiner Pfarrangehörigen wahrte, so auch in den späteren religiös-politischen Kämpfen. Als der greise Dekan Gürtler am 18. Dezember 1859 starb, ward Cueni durch das Vertrauen seiner geistlichen Obern und seiner Mitbrüder sein Nachfolger als Dekan des Landkapitels Birseck. Wohl kamen nun Schlag auf Schlag schwere Bedrängnisse über die Geistlichkeit von Birseck: Aufhebung der bischöflichen Ernennungsrechte, Wiederwahlgesetz, Versuche zum Abfall vom rechtmäßigen Bischof und der römisch-katholischen Kirche; aber bis zu der letzten abgenüthigten Erklärung, wenige Wochen vor seinem Tode, wußte Dekan Cueni an der Spitze der Geistlichkeit die Treue gegen die Kirche zu wahren und den Katholiken ihre Seelsorgsgeistlichkeit durch ruhiges Auftreten zu erhalten.

Auch in Therwil gingen zu Zeiten die Parteiwogen hoch genug. Doch der Pfarrer, ein treuer Seelsorger für Alle, stand über den Parteien und wußte sich die allgemeine Hochachtung zu wahren. In seinen Predigten und Katechesen, auf die er sich gewissenhaft vorbereitete, ruhig, belehrend und erbauend, als tüchtiger Musiker den Kirchengesang mit Liebe fördernd, in allen seinen kirchlichen Funktionen würdig und mit genauer Beobachtung der liturgischen Vorschriften auftretend, im Leben und Wandel makellos dastehend, war er Seelsorger, Vater und Vorbild seiner Gemeinde. In späteren Jahren wurde er von schweren Nervenleiden heimgejucht, so daß er von Zeit zu Zeit an Wuthlosigkeit und Schwermuth litt. Dessenungeachtet versah er seine Seelsorgepflichten, in letzter Zeit mit Unterstützung eines Vikars, bis zum Tode, der ihn am Abend des 27. Aprils durch einen Lungen Schlag erlitt. Groß war die Theilnahme seiner Mitbrüder, der Schmerz seiner Pfarrkinder bei seiner Beerdigung. Ein edles Priesterleben hat sich nach langem segenreichen Wirken vollendet.

R. I. P.

## K. Ueber die Ehen zwischen nahen Verwandten.

(Schluß der Art. in Nr. 17 u. 18.)

Die Motive, welche theils einzeln, theils in Verbindung mit anderen hinreichen, um Dispens zu erlangen, und deren Eintheilung nach den Graden der Wichtigkeit findet man z. B. bei Gury, Moral, II. 866 und den Noten dazu.

Wenn der Bischof vermöge eines Privilegiums dispensirt, dann muß die Dispens auch bei Reichen unentgeltlich und in forma pauperum geschehen, d. h. es darf nur ein Almosen zu einem guten Zwecke gefordert werden; er muß auch sub poena nullitatis in der Dispens ausdrücken, daß er als Delegirter des apostolischen Stuhles dispensirt. Dieses muß somit auch geschehen, wenn einem Commissar oder Pfarrer zum Dispensiren Vollmacht gegeben wird. Ist die Dispens von Einem, der dazu delegirt, angekommen, dann genügt es, daß der Pfarrer die Sache den Betreffenden mittheilt.

Wenn auch die Leichtigkeit, Dispens zu erhalten, größer ist, als in früheren Zeiten, so wünscht deswegen die Kirche noch keineswegs, daß solche Ehen eingegangen werden.

Da nun die Ehen zwischen nahen Verwandten von so nachtheiligen Folgen sind für die menschliche Gesellschaft, für die Wohlfahrt des Leibes und der Seele und da die Kirche es nicht gern sieht, wenn solche Verbindungen geschlossen werden, so folgt daraus, daß man sich bestreben soll, die Leute von solchen Verbindungen abzuhalten. Wenn solche Verbindungen schon angeknüpft und die Sache durch das Civilstandsamt bekannt geworden, da ist wohl nicht viel anderes zu thun, als die gewünschte Dispens nachzusuchen. Man sollte aber, wie es uns scheint, etwas mehr vorsorgen, daß solche Verbindungen nicht angeknüpft werden und zwar dadurch, daß man das Volk gelegentlich in einer Predigt auf die gute Absicht und die guten Gründe aufmerksam mache, die die Kirche hatte, als sie diese Ehehindernisse festsetzte, und daß man sie ermahnt, ohne besonderen Grund solche Ehen nicht einzugehen. Die Constitutionen von Konstanz verordnen unter Androhung einer Strafe

von 20 Fr., daß die Ehehindernisse alle Jahre zwei Mal verlesen werden. Nützlicher noch als das Verlesen scheint es uns, wenn einmal ein derartiger Punkt behandelt würde, sonst könnte das Volk nach und nach meinen, die Ehehindernisse seien nur so eine Plackerei von Seite der Kirche und ein Mittel, damit man Geld bekomme. Besonders aber sollte man warnen vor den Ehen mit Geschwisterkindern, deren Zahl immer größer wird. Schon die Heiden hatten, wie wir früher gezeigt, eine gewisse Scheu vor einer solchen Ehe, und sie sind sogar bei Heiden verboten worden. Um so mehr sollte der Katholik sich von solchen Ehen zu enthalten suchen. Ob schon Gregor der Große den Engländern erlaubte, im 3. und 4. Grade zu heirathen, so hat er ihnen doch die Ehen mit Geschwisterkindern durchaus nicht erlaubt. (Devoti II. 184.) Je näher eine Person verwandt ist, desto nachtheiliger sind die Folgen einer solchen Verhehlung.

Die Kirche kann bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Dispens nicht wohl verweigern. Sorgen wir deshalb, daß sie nur selten oder nie in diese unangenehme Lage kommt. Kommen wir aber in den Fall, Dispens nachzusuchen, dann hüten wir uns wohl, Gründe anzugeben, die nicht wahr oder nicht richtig sind, weil sonst gar leicht die Gültigkeit der Ehe gefährdet würde.

## Kirchen-Chronik.

### Aus der Schweiz.

Schweiz. Wer erinnert sich nicht, wie die radikalen Zeitungen der Schweiz die Erhebung Leo's XIII. zur päpstlichen Würde anfangs mit Freuden begrüßten und Wunders wie viel zu sagen wußten von der Energie, mit welcher er den Vatikan „gesäubert“, die unter seinem Vorgänger eingeschlichenen Mißbräuche und unnützen Persönlichkeiten entfernt habe, wie das System der schroffen Abschließung und der Zurückweisung jeder Verständigung jetzt aufgegeben sei u. s. w. Wer diese Leute kannte, wußte wohl, warum sie dies thaten. Leo mußte erhoben werden, um Pius hinabzudrücken; es sollte womöglich Mißtrauen gegen das neue Oberhaupt unter den Bereh-

vern des alten geweckt oder ihre tren kirchlichen Grundsätze sollten erschüttert werden. Aber auch das konnte man mit Sicherheit voraussagen, daß diese Bemühungen umsonst seien, und daß die Stimmung der Gegner bald umschlagen werde.

Es kam so. Die lang erwartete Encyclika Leo's erschien. Mit überströmender Freude las der Katholik diese herrliche erste Rundgebung des neuen Papstes. Die Tiefe der Ideen und der Adel des Ausdrucks, die Anerkennung der von seinem Vorgänger eingeschlagenen Bahn und die feste Konsequenz in Befolgung derselben, die offene, aber gemessene Darstellung der unglückseligen Verirrungen unserer Zeit und des einzig ausreichenden und nachhaltigen Gegenmittels: Rückkehr zu der göttlich autorisierten Kirche — das Alles riß uns zur Bewunderung und zum Dank gegen Gott hin, der seiner Kirche wieder einen so ausgezeichneten Hirten und Lehrer gegeben. Selbst die Gegner mußten Inhalt und Sprache des Rundschreibens anerkennen. Wie bald änderte sich dies! Wir gehen hinweg über die gemeinen, häßlichen Bemerkungen des Berner „Katholik“ (Nr. 18 und 19); was ließ sich anders erwarten von denen, welche — lächerlich genug — für den Papst in der Kirche keinen Platz finden, weil er sie selbst vor die Kirche hinausgestellt? Mehr Beachtung verdient, was sich der „Bund“ (Nr. 135) aus Italien schreiben und für die Schweiz, namentlich in Bern, drucken läßt.

„Eine versöhnliche Stimmung des Papstes und dessen Einlenken in die Fahrwasser der jetzigen Strömung böten die größten Schwierigkeiten dar, sich „vor den Uebergreifen“ des Vatikans zu befreien; glücklich er Weise lenkt Leo XIII. nicht ein und ist entschlossen, unerschütterlich, wie ein Meeresfelsen der modernen Zeit zu trogen. . . . der Papst darf keines seiner einmal ausgesprochenen Worte streichen und unter keinerlei Umständen nachgeben.“ — Hierauf wird behauptet, daß Leo nicht mehr wie Pius den „Priester“ in Italien von den Einnisungen in die Wahlkämpfe abhalte, sondern „seiner Bischöfen“ verordnet, aus der Unthätigkeit herauszu-

treten und mit ihrer ganzen Priesterschaft und deren Anhang sich bei den Wahlen zu betheiligen (den Beweis für diese durchaus falsche Behauptung bleibt der Correspondent natürlich schuldig); darum sei jetzt auf der andern Seite, beim Volk und bei der Presse, eine Wendung angezeigt und „auf der Hut“ sei das Lösungswort geworden; die Vaterlandsliebe, „der angeborne Drang zur Befreiung von erstickenden Ketten und die Gewissensfreiheit, die sich keineswegs vor der Heuchelei und der Unmaßigung beugen (Wo ist diese?), seien auch eine absolute Wahrheit, wie die Worte des Papstes. „Das letzte päpstliche Rundschreiben trägt jedenfalls dazu bei, daß an Stelle der Versöhnung der Kampf nur noch hitziger werden wird.“

So tönt es jetzt in der Freimaurerpresse. Man will, daß auch in der Schweiz an der Stelle der Versöhnung, oder besser: der Sühne für himmelschreiendes Unrecht, der Kampf nur noch hitziger werde.

#### — Stand der Angelegenheit von Gène. IV.

Der Stoff hat sich seither so gehäuft, daß wir keine Artikel darüber zu schreiben brauchen, ja leider nicht einmal das von Andern trefflich Gesagte, Aftensstücke und Aufsätze, reproduciren können. Wir müssen uns auf „Regesten“ und Auszüge beschränken.

Die Regierung von Dvalden (Waterl. Nr. 115) spricht es dem h. Bundesrath gegenüber offen aus, daß die Cultusfreiheit für die Katholiken zwar in den Verfassungsurkunden, aber „entschieden nicht in allen legislativen, richterlichen und administrativen Entscheidungen zu finden ist.“ Beweis: daß in einigen Gegenden die verschwindende Minderheit im Besitz der Kirchen und sämmtlicher Kirchengüter sich befindet; daß die Katholiken an einen Cult steuern müssen, an dem sie keinen Antheil nehmen; daß sie, trotz der Gewährleistung des katholischen Cultus wie des Eigenthums, aus ihren Gotteshäusern vertrieben sind, und ihren Privatcult nicht immer ungehemmt üben können. „Wir schweigen hier von der staatlichen Hemmung des dogmatisch essentiellen Kirchen-

organismus“ (Leider hat man davon nur zu lange geschwiegen oder sich von der frechen Lüge einschüchtern lassen).

„Wir wissen schon, daß Sie, Cit. I uns nicht entgegenhalten: das Gesetz sei eben die oberste und absolute Norm im Staate, dem jeder Bürger sich zu fügen habe. Wir anerkennen durchaus die Heiligkeit der Gesetze, aber die Gesetze müssen naturnothwendig beseelt und diktiert sein vom Geiste der materiellen Gerechtigkeit und von den constitutionellen Freiheitsgarantien, und es widerstreitet dem innersten Rechtsbegriffe des Gesetzes, wenn dasselbe dem Gewissen einer historisch und urkundlich vollberechtigten Religionsgenossenschaft eine unerträgliche, schädigende Zwangslage oktroyirt.“ — Mit hoher Freude fanden wir hier jene Grundsätze ausgesprochen, die wir so oft gegenüber den Willkürgeetzen der Staatsomnipotenzler vertheidigt hatten; wenn dann die Zuschrift solche Verhältnisse als glücklicher Weise isolirt, aber leider immerhin in der Schweiz vorkommend bezeichnet, so finden wir dies der Stellung einer Regierung angemessen, dürfen aber unserer Seite offen heraus sagen, daß Gesetze und Verfügungen, die dem innersten Begriffe des Rechtes und Gesetzes widersprechen, leider in der Schweiz nicht bloß isolirt vorkommen, sondern nur zu häufig sind, daß die ganze Kirchenordnung von Genu und Bern, zum Theil von Solothurn und Aargau gegenüber den Katholiken gesetzliche Frevel und Ungeheuerlichkeiten sind, um von vielem Andern zu schweigen.

Von Rundgebungen des Volkes oder seiner Delegirten haben wir zu verzeichnen: 1. die der Katholiken des Kantons Neuenburg; 2. der kath. Männervereine von Langnau, Männedorf, Uster und derjenigen in der Stadt Zürich; 3. die von 9 fernern thurgauischen Kirchengemeinden, die sich der frühern anschlossen; 4. die zahlreich besuchte Delegirtenversammlung der Luzerner zu Sursee am 19. Mai; 5. am gleichen Tage die Versammlungen in den 8 Aemtern des

Kantons Solothurn; 6. die Adresse der Tessiner; 7. die des katholischen Zuger-volkes vom 15. Mai.

Diese Rundgebungen alle, durchweg in ruhiger, würdiger Sprache gehalten, beschränken sich nicht darauf, nur die nächste Veranlassung, die empörenden Vorgänge in Gène, zu berühren; sie fassen überhaupt die ehr- und rechtsverletzende Behandlung der Katholiken in Genu und andern Kantonen in's Aug und fordern Abhilfe gegen diese Bedrückungen. Am vollständigsten und kräftigsten sprach wohl die Luzernerische Delegirten-Versammlung zu Sursee die Beschwerden und die Forderungen der schweizer. Katholiken aus. Ihre Erwägungen und Beschlüsse lauten:

1) Daß der Katholik, wie mit seinem Pfarrer und Bischöfe, so auch durch diese mit dem römischen Bischöfe, als dem Oberhaupte der gesammten katholischen Genossenschaft, in Verbindung zu stehen habe, gehört zu den Glaubenssätzen seiner Kirche. Eine staatliche Anordnung, durch welche, wie in den Kantonen Bern und Genu, diese kirchliche Organisation ignorirt, und die Nichtunterwerfung unter solche Anordnung mit Wegnahme der Kirchen und übrigen Güter einer betreffenden katholischen Kirchengemeinde geahndet wird, ist somit ein Angriff auf die Freiheit der Katholiken, den Satzungen ihres Glaubens folgen zu dürfen.

2) Da wo zu Gunsten einer bestimmten kirchlichen Genossenschaft Stiftungen entstanden, oder eine bestimmte kirchliche Genossenschaft als solche etwas erworben, verliert der aus derselben tretende selbstverständlich auch allen Anspruch auf fernere Mitbenutzung der betreffenden Kirchengüter. Darans folgt, daß wenn selbst die Mehrheit einer Kirchengemeinde von der römischen Kirche sich löst, sie nicht, wie dies unter dem staatlichen Schutze in den Kantonen Zürich, Aargau und Solothurn geschehen, ohne Rechtsverletzung sich der Kirchen und Kirchengüter bemächtigen kann, die nach ihrer ursprünglichen Bestimmung dem römisch-katholischen Cultus zu dienen hatten.

3) Aus gleichem Grunde muß das Vorgehen der Regierungen von Aargau und Solothurn verwerflich erscheinen, der von der römisch-katholischen Kirche abgefallenen Minderheit einer Kirchengemeinde die Mitbenutzung der für die römisch-katholische Genossenschaft erstellten Kirche und der dazu gehörigen, zum Gottesdienste erforderlichen Gegenstände, zuzusprechen.

4) Außer noch durch manch' Andern mußten dann die Schweizerkatholiken auch durch die „Entsetzung“ des

Hochw. Bischofs Pachat von Basel und durch die „Verbannung“ des Hochw. Bischofs Mermillod von Genf aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihren confessionellen Rechten sich auf's Schwerste verletzt fühlen.

5) Die bekannte jüngste Unthat endlich in Chêne-Bourg, Kts. Genf, wo eine rohe Staatsgewalt den katholischen Gottesdienst durch Polizeidiener stören und an das, was dem Katholiken als das Heiligste gilt, Hand anlegen ließ, konnte nicht verfehlen, in den Herzen der Katholiken mit dem tiefsten Schmerze auch die höchste Entrüstung zu erwecken.

In Anbetracht aller dieser Umstände beschließt die Versammlung:

I. Gegen die Vergewaltigung, welcher die katholische Kirche in der Schweiz unterworfen ist, vor Gott und aller Welt auf's feierlichsten zu protestieren, resp. den Protesten der Glaubensgenossen in den andern Kantonen sich anzuschließen;

II. zu erklären, daß die Schweizerkatholiken so lange außer dem Schutz der Artikel 49 und 50 der schweizerischen Bundesverfassung sich gestellt erachten müssen, als das gegen sie verübte Unrecht nicht möglichst gutgemacht, beziehungsweise die Verübung ähnlichen Unrechtes für die Zukunft nicht verhindert würde;

III. Den Vorstand der heutigen Versammlung zu beauftragen, in einer angemessenen Zuschrift an den hohen Bundesrath den Gefühlen und Wünschen der Versammlung Ausdruck zu verleihen.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Katholiken der Schweiz einmütig zu dieser Auffassung stehen und so die Angelegenheit einer einzelnen kleinern Religionsgenossenschaft zur gemeinsamen Sache machen.

Vergessen wir auch nicht der achtungswerthen Stimmen von protestantischer und sog. liberaler Seite: der Lausanner Zeitung, der Frankfurter Zeitung, der allg. Schweizer Zeitung (Nr. 116, aus dem Thurgau) und der Soloth. Zeitung Nr. 120, dem Organ der „Unabhängigen“. Selbstverständlich können wir nicht mit all' ihren Ansichten über die Sache zusammengehen; immerhin aber anerkennen sie die Nothwendigkeit, das schwere Unrecht an den Katholiken gut zu machen und gerechtere Normen für deren kirchliche Verhältnisse aufzustellen.

Wie traurig stehen diesen ehrenhaften Kundgebungen auch von freisinniger Seite die servilen Organe des Kultur-

kampfes gegenüber! Erst jetzt, wohl 5 Wochen nach der Frevelthat in Chêne über, stellt darin die Hausdurchsuchung bei Pfarrer Deletraz als ganz ruhig und geordnet dar, faßelt dabei von wiederholten Kindstausen gegen den Willen der Eltern (!), von gefundenen Flinten u. dgl. und hat die Unverschämtheit, die empörenden Vorgänge in der Nothkirche, die Erbrechung des Tabernakels durch den Schlosser Gasdorf, die Wegnahme der hl. Gefässe abzulängnen. Wie, Abbe Fontaine meldet mit Unterzeichnung seines Namens diese Vorgänge dem Courrier de Geneve, und mußte dabei gewärtigen, daß er für jede falsche Angabe augenblicklich gepakt werde, und die Organe der Gewalt schweigen und A. Fontaine wird von keiner Seite angegriffen? Und Heridier selbst sagt nach dem Journal de Geneve in seiner Anrede an die „große“ Versammlung des Genfer Volkes: daß sie in die Kapelle gegangen, um eine vermuthlich gestohlene Monstranz da zu suchen; daß zufällig ein Cult da gehalten wurde, was sie aber natürlich nicht abgehalten habe, die Durchsuchung fortzusetzen. „Die Monstranz war da, man hat sie genommen; es war eine Hostie darin, le bon Dieu en personne; der römische Pfarrer hat diese Materie genommen und in ein Handtüchlein gelegt. . . ihm ist kein Leid begegnet.“ Dieser Bericht eines protestantischen Blattes wird ebenfalls nicht widerlegt, und nun wagt man es, jene freche Verleumdung des Heiligsten unserer Religion einfach wegzulängnen, „Basler Nachrichten“, „Bund“ u. a. drucken das Zeug nach; der miserable „Landbote“ von Solothurn widmet der Rabulistikerei und feigen Ablängnung eine ganze Seite seines Blattes. «Assez de blagues!» Die Zeit ist vorüber, wo die Fäseleien eines Carteret und Heridier, eines Teuscher und Bodenheimer, eines Keller, Vigier und Profi über die „Eingriffe der Kirche in das Gebiet des Staates“ Glauben finden.

Aus kleinen Veranlassungen läßt die göttliche Vorsehung oft große Dinge entstehen. Die Schandthat der Genfer in der winzig kleinen Nothkapelle zu Chêne hat eine große Bewegung hervorgerufen, den lang unterdrückten Miß-

muß über zahllose und noch ärgere Frevel zum Ausbruch gebracht. Es wird Sache des katholischen Schweizervolkes sein, daß das Feuer einer edlen Begeisterung für seine heilige Sache nicht in sich selbst zusammen sinke. Die radikale Lügenstricke wird es nicht zu löschten vermögen.

#### Aus den Kantonen.

**Solothurn.** Die Solothurner Zeitung druckt einen Brief des R.-R. und Erziehungsdirektor Profi an Ammann und Gemeinderath von Grenchen, dd. 30. April d. J. ab, worin derselbe für Mitbenutzung der Pfarrkirche daselbst durch die Altkatholiken spricht, und worin unter anderm auch die Lüge wiederholt wird, daß an „vielen“ andern Orten in der nämlichen Kirche altkatholischer und römisch-katholischer Gottesdienst gehalten werde, ohne daß für die eine oder die andere Partei jene Kirchen entweiht wären, und daß andere Regierungen, z. B. die aargauische, in tolleranter Weise den Altkatholiken auch katholische Kirchen eröffnet hätten. — Nihil admirari!

Ein merkwürdiger Entscheid wurde vor dem letzten Kantonsrathe punkto obligatorischen Religionsunterrichts gefällt. Ein katholischer Mann, Johann Heri von Niedergerlafingen, hatte seinen Knaben nicht mehr in den Religionsunterricht des Lehrers Troxler, eines gebornen Luzerner's, schicken wollen, weil er zu der religiösen Auffassung desselben kein Vertrauen hatte. Die andern Unterrichtsstunden mußte der Knabe pünktlich besuchen. So oft er aber in der Religionsstunde nicht erschien, wurde ihm der ganze halbe Tag als Schulversäumnis angerechnet und der Vater deshalb vom Friedensrichter gebüßt. Diese Geldstrafen beliefen sich nach und nach bis auf Fr. 93. 20. Aus Unkenntniß versäumte er, nach Gesetz die Cassation des friedensrichterlichen Urtheils inner 3 Tagen zu verlangen. Sein Gesuch bei dem Regierungsrath um Nicht-Vollzug jener Strafurtheile ward abgewiesen. Er wandte sich mit einer Beschwerde an den Kantonsrath und begründete dieselbe mit Art. 49, 2 und 3 der Bundesverfassung. Allein die Petitions-

kommission des Kantonsrates trug auf „Nicht-Erheblichkeit“ an, und die bekannte „Sammlung“ stimmte bei, mit einigen wenigen Ausnahmen. Die Sache wird weiter gezogen werden und verdient es auch.

**Luzern.** Sie haben sich wieder einmal gezeigt, die Mitter des Rechtes und die Feinde der geistlichen Erbkleiderei, welche bei allen Anlässen „Gurr, Kurr, Dürr“ schreien, dabei aber dem Kirchendiebstahl en gros das Wort reden. Wurde da wieder eine Schandemähr aufgetischt von dem allverschlingenden „Magen der Kirche“, dies Mal aus Münster, wie vorher aus Platten, als wie so ein Chorherr seine Erben um das Vermögen und den Staat um seine Gebühren gebracht und diverse geistliche Herren (früher sehr beliebte und gefeierte Persönlichkeiten) dazu geholt hätten. Und was ist es jetzt? Ein wohlthätiges Vermächtniß des Chorherrn Alois Tschopp selig zur Unterstützung von jungen Leuten, welche sich dem Handwerk, der Kunst oder der Wissenschaft widmen, oder sich in einem Lehrerseminar weiter ansbilden, oder in einen Orden der römisch-kathol. Kirche eintreten wollen — in Form Rechters der löbl. Stift Münster zur Verwaltung und Ausführung übergeben und von derselben angenommen, also ein Denkmahl edelster Wohlthätigkeit, in die rechten Hände gelegt. Schreit jetzt, ihr Helfershelfer jeder gegen die Kircheegangenen Schleichthätigkeit!

**Bern.** Der traurige „Nationalbischof“ Herzog hätte es kaum irgendwo schlechter treffen können mit Errichtung seines Bischofssizes, als in der Bundesstadt. Der arme Mann bekommt Schläge Klapp auf Klapp, harte, bittere Schläge, und doch sind die herbstlichen bittersten noch nicht gefallen, sind aber im Anzuge. Das liberale Frankreich gibt nicht nur der katholischen Kirche vor der neuen annerbten altkatholischen die Ehre, sondern gewährt ihr sogar materielle Unterstützung trotz der Demuntiation im Leiborgan des Bischofs. Das erzradikale Italien, die Feindin des Pappstthums, läßt in der katholischen

nicht anerkannten, altkatholischen Kirche für seinen verstorbenen König Seelenmessen lesen. Ja sogar das kulturkämpferische Deutschland, die Heimath der nationalbischöflichen Würde Herzogs geht in die katholische Kirche, nicht in die herzoglich anerkannte altkatholische, wenn es einen katholischen religiösen Akt vollbringen will. Welche Schmach für einen Nationalbischof liegt in einem solchen Akte! Armer „Nationalbischof“, wärest du lieber der bescheidene, demüthige Theologieprofessor von Luzern geblieben, statt dich zum Stürmer gegen die katholische Kirche verführen zu lassen! Solche Hiebe, die weiter hineinbringen, als in Fleisch und Gebein, wären dir fremd geblieben!

— „Ein Geistlicher kann keine Kinder erziehen“ sagte einst der verstorbene Pfarrer Baud von Bern. Diese Worte des ehrwürdigen Priesters, in welchen eine gewisse Bitterkeit und Traurigkeit lag, fiel uns auf und wir verstanden deren Sinn nicht klar. Heute begreifen wir den wahren Sinn und auch, was dem edlen Greise diese traurige, bittere Anklage erpreßte. Herr Pfarrer Baud hat einen Schweftersohn erzogen. Es ist derselbe, der kürzlich in einer öffentlichen Rede das Allerheiligste, was die Katholiken besitzen, auf gotteslästerliche Weise im Munde führte, nachdem er kurz vorher dasselbe auf die gemeinste Weise entehren ließ. Es ist derselbe, der seinen greisen Seelsorger, der ihn unterrichtet und in's Christenthum eingeführt hatte, wie einen gemeinen Verbrecher in's Gefängniß werfen ließ. Es ist derselbe, der, obgleich in der katholischen Religion geboren und erzogen, bei derselben Gelegenheit die größte Unwissenheit in religiösen Dingen an den Tag gelegt hat. Es ist derselbe, der sich nicht schämte, die enorme Lüge auszusprechen, der bestohlene Pfarrer sei im Besitze fremden Eigenthums im Werthe von 40,000 Fr. gewesen.

Wer muß da dem bitteren Ausspruche des verstorbenen Pfarrers Baud nicht vollständig beistimmen, wenigstens in diesem gegebenen Falle; was würde derselbe erst heute sagen, wenn er die Früchte „dieser Kindererziehung“ in ihrer Reife sähe!

**Aus dem Jura.** Die so glänzend abgefahrene Bernerregierung benützt noch die letzten Stunden ihrer für immer untergehenden Sonne, um ihre auf der Schnellleiche fabricirte Waare unter Dach zu bringen, ohne daß die Gemeinden ein Wort dazu sagen können. So wurde Gésard in Charmoille, Mahon in Dampfrenx installiert und der letzte der herzoglich Geweihten soll als Nachfolger der berichtigten Raubot, Camerle, V'Houmard ebenfalls Brod und Obdach erhalten. So fährt die sinkende Regierung bis auf den letzten Augenblick fort, ihr eigenes Gesetzesfabrikat in Stücke zu reißen und die Katholiken zu mißhandeln. Doch ist zu hoffen, dieses löbliche Trio werde nicht lange die Früchte seines Abfalls genießen! Wir empfehlen ihnen, sowie den hochgelehrten Herren an der altkatholischen Fakultät in Bern, Meditationen über die „Värentalspen“ anzustellen.

**St. Gallen.** Vorlezte Woche war auch Examen in der Erziehungsanstalt „St. Iddahem“, wo dato 39 Kinder untergebracht und von denen 25 schulpflichtig sind.

In Rücksicht darauf, daß diese Kinder vorher meist vernachlässigt waren und mangelhaften und unregelmäßigen Schulunterricht genossen hatten, mußten die Leistungen überraschen, besonders in der sichern und frischen Lehrmethode, die ebenso lebendige Antworten bedingt. Aus der Schule selbst spürt man gar keinen zugenähten konfessionellen Charakter heraus, wohl aber Ordnungssinn und Fleiß.

Die Anstalt unterhält auch eine Arbeits- und Fortbildungsschule für Mädchen der Umgebung. Macht's nach!

In St. Iddahem wirken befanntlich Lehrschweftern.

**Schwyz.** Im Mutterhaus zu Jungsbohl machten am 1. Mai 51 Schwestern Profess und 38 Candidatinnen wurden eingekleidet. Die Ansprache vor dem Te Deum hielt ein badischer Geistlicher, Herr Kaplan Werber in Nabolz Zell, dessen eine Schwester selbst das hl. Kleid empfing. Es war eine erhebende von 1/8 bis 1/11 Uhr dauernde Feier. Mitten in einer Welt voll

Augenlust, Fleischelust und Hoffart des Lebens sind diese Bräute Christi mit ihren Geliebten der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams eine liebliche Dase. Es ist wohl keine Anstalt in kurzer Zeit so populär geworden, als Jungsbohl, eine Stiftung des christlichen Sozialisten, des berühmten Pater Theodosius Florentini. Sie zählt jetzt 800 Professschwestern und mit den Novizen und Candidatinnen über 1000. Ihre segensreiche Wirksamkeit auf dem Gebiete der Schule, der Industrie und der Krankenpflege entfaltet sie in den Kantonen Schwyz, Unterwalden, Luzern, St. Gallen (neuerdings sogar im Kantonshospital), Thurgau, Aargau, Appenzell, Glarus, Solothurn, Wallis, Freiburg, Zug, Graubünden, Schaffhausen und Zürich, sodann im Großherzogthum Baden, in Hohenzollern, Tyrol, Oberösterreich, Böhmen, Slavonien, Steiermark, Mähren und in Rom. Troßdem der Zugang sehr groß ist, kann die Frau Mutter nicht allen Wünschen genügen. Auch das Pensionat Jungsbohl, eine Anstalt zur Erziehung und Ausbildung schulentlassener Mädchen der bürgerlichen Stände erfreut sich einer guten Frequenz und leistet Treffliches. In der Anstalt selbst wird eine neue Kirche gebaut und ein neues Oekonomiegebäude. Die Waisenanstalt „Paradies“, etwa 10 Minuten vom Kloster gegen den See, ist unter trefflicher Leitung, und ebenso gedeiht die vom Mutterhaus gegründete Buchdruckerei und Buchbinderei. (Ostschw.)

**Freiburg.** Das Comité der Wallfahrten will auf das Fest des sel. Pater Canisius, den 3. Juni, eine allgemeine Wallfahrt an das Grab dieses Seligen ins Leben rufen. Zugleich soll an diesem Tage das 700jährige Gründungsfest der Stadt Freiburg begangen werden. Dieser Anlaß soll auch benützt werden, um neuerdings gegen die himmelschreienden Ungerechtigkeiten zu protestiren, welche besonders in neuester Zeit gegen die katholische Kirche in der Schweiz verübt werden. Der Hochwft. Herr Bischof gibt zu diesem Vorhaben seine Zustimmung und seinen Segen.

✠ **Aus und von Rom** (v. 20.).

S. Gn. Bischof Lachat von Basel wollte bereits vor einigen Tagen die ewige Stadt verlassen; allein Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat ihn auf Samstags zu einer neuen Audienz berufen, und so mußte die Abreise wieder verschoben werden. Es ist nun ein Jahr verflossen, seitdem der Bischof von Basel mit seinen Landsleuten die Wallfahrt in der römischen Kirche machte und in Verbindung mit den H. B. Bischöfen von Freiburg, Genf und St. Moriz dieselben zur feierlichen Audienz dem hl. Vater Pius IX. vorstellte, und nun hat derselbe erlirte Bischof die Auszeichnung und den Trost, das Anniversarium dieser Pilgerschaft abermals in Rom selbst unter dem Pontifikat des ihm wohlwollenden Leo XIII. zu begeben.

P. Leo XIII. hat nach dem Beispiele einiger seiner Vorgänger eine aus den Cardinälen Bilio, Panebianco, Ferrieri, Franchi und Gianelli bestehende Commission ernannt, welche mit der Aufgabe betraut ist, eine Sammlung von Notizen über solche hervorragendere Geistliche zu veranstalten, die nach Auswahl zu Bischöfen in Italien ernannt werden können. — Wenn der hl. Stuhl bezüglich der Bischofswahlen auch außerhalb Italiens freiere Hand hätte und sich die Staatsregierungen weniger in dieselbe mischten, so würden manche Differenzen zwischen Kirche und Staat leichter ausgeglichen werden können, und die Regierungen und Völker würden sich glücklicher dabei befinden.

Der schweizerisch Bundesrath kann an dem Sultan sehen, in welchen Formen selbst die Türken sich vor dem hl. Vater zu benehmen wissen und daraus lernen, wie sich Christen, welche an der Spitze der Civilisation stehen wollen, benehmen sollen. Der Sultan hat einen außerordentlichen Gesandten nach Rom gesandt, um den hl. Vater zu beglückwünschen. Bedros Effendi wurde am 15. im Vatikan feierlich empfangen und versicherte Leo XIII. der wohlwollenden Gesinnungen des Sultans für seine katholischen Unterthanen. In seiner Antwort auf die Ansprache des türkischen Abgesandten dankte der Papst für die im Namen des Sultans ausgedrückten Gesinnungen, wünschte dem

Sultan Wohlsein, dankte demselben für den Schutz, den er den Freiheiten der Katholiken in der Türkei angeeignet lasse, und sprach die Hoffnung aus, dieser Schutz werde aufrecht erhalten und zum Wohle des Reiches erhöht werden. Bedros Effendi hatte hierauf eine Privataudienz bei Sr. Heiligkeit. Später stattete derselbe dem Cardinal-Staatssekretär Franzi einen Besuch ab. Der Papst verließ Bedros das Großkreuz des Gregorordens.

Die Hitze ist in Rom bereits drückend. P. Leo XIII. arbeitet jetzt schon in den frühesten Morgenstunden und begibt sich seit mehreren Tagen um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr in der Frühe in die Kapelle, welche sich im großen vatikanischen Garten befindet und über die ich Ihnen schon gemeldet habe, um daselbst die hl. Messe zu lesen.

Der h. Vater wird, wie aus glaubwürdiger Quelle verlautet, den Priester Curci in Privataudienz empfangen. Zuvor hat der Erjesuit freilich noch zwei Bedingungen zu erfüllen. Wie bereits gemeldet, soll er sich zuerst auf einige Zeit in die Einsamkeit zurückziehen; sodann wird er auf Verlangen des Papstes an den Jesuitengeneral einen Brief richten, in dem er den Vater beehrt, sowie die ganze Gesellschaft Jesu um Verzeihung bittet. Daß dem Jesuitenorden diese Genugthuung seitens seines früheren Mitgliedes gebührt, liegt auf der Hand. Dadurch wird die Ausöhnung Curci's mit der Kirche eine vollständige werden.

Curci's Retraktion ist übrigens keine vereinzeltete Erscheinung. Andere Verirrte sind im Begriffe, unter dem milden Pontifikat Leo XIII. ihre Ausöhnung mit dem apostolischen Stuhle zu bewerkstelligen. So hatte sich der Katheder dieser Tage über den Rücktritt eines andern gelehrten Mannes in den Schooß der Kirche zu erfreuen. Der Professor der Chemie an der hiesigen Universität, Dr. Volpicelli, der schon unter der päpstlichen Regierung auf diesem Katheder saß, war nämlich vor einigen Jahren zu der Döbling'schen Lehre übergetreten. Vor einigen Tagen hat er vor zwei kompetenten Zeugen seine Retraktion unterschrieben. Damit hat er dieser Irrlehre feierlich entsagt und zugleich Alles, was

er gegen die katholische Kirche gesprochen und geschrieben, widerrufen.

Es wird die Leser dieser Blätter interessieren zu vernehmen, daß in Rom die bei verschiedenen Anlässen früher erschienenen Hirtenbriefe des gegenwärtigen hl. Vaters in einer approbirten Sammlung demnächst erscheinen werden. Auch sind nun approbirt Photographien Papst Leo XIII. sowohl von römischen als ausländischen Künstlern ersten Rangs in verschiedenen Größen erhältlich.

P. Leo XIII. nimmt an den katholischen Vereinen besonders Interesse. So hat er an den Baron D'Undes-Reggio, welcher sich an der Thätigkeit der katholischen Vereine in hervorragender Weise theiligt und als Präsident der letzten Katholikerversammlung Italiens zu Bergamo fungirte, ein sehr huldvolles Schreiben richten lassen, in welchem er dem verdienstvollen Manne seinen Dank für die Uebersendung der Neben ausdrückt, die der Baron auf der genannten Versammlung gehalten hat. —

Wie wir aus guter Quelle vernehmen, hat S. Hl. Leo XIII. beschlossen, der Geistlichkeit der Stadt Rom mitzutheilen, daß er deren Theilnahme an den nächsten bevorstehenden Gemeinde-Wahlen wünsche. Was hingegen die von liberaler Seite verbreiteten Nachrichten über das nächste Consistorium betreffen, so enthalten wir uns vor der Hand einer Aeußerung. Die liberalen Angaben lauten: „Wie es heißt, wird der Papst zu dem nächsten Consistorium, das im Laufe des Monat Juni abgehalten werden soll, die Nuntien von Wien, Paris, Madrid und Lissabon nach Rom berufen, und sie zu Cardinäle ernennen.“ Die Abhaltung eines Consistoriums zu der angegebenen Zeit dürfte zu erwarten sein; alles Uebrige ist, wenigstens für uns, noch ungewiß. — Für die Lachmuskeln ist die Ente der liberalen Presse bestimmt, daß mehrere bereits angemeldete Pilgerzüge aus fremden Ländern rückgängig geworden seien, weil P. Leo XIII. von denselben keine „politischen“ Adressen entgegennehmen wollte. Unter diesen Pilgerzügen sei auch ein preussischer gewesen. Unzweifelhaft meint man den Pilgerzug, welcher in diesen Tagen unter Führung des Frei-

herrn v. Voß von München abgeht. Obiges ist nun die beste Antwort auf die „liberalen“ Erfindungen, welche nur den Zweck haben, die Katholiken von der Theilnahme an Pilgerzügen nach Rom abzuhalten und die Lage falsch darzustellen.

Im Vatikan hat ein Beispiel edlen Sinnes von Seite anglikanischer Professoren hohe Aufmerksamkeit gefunden. Die Universität Oxford hat nämlich soeben sich selbst geehrt, indem sie in ungewöhnlicher Weise den P. Newman auszeichnete, den berühmten Gelehrten, der vor fünfundsiebzig Jahren seine hervorragende Stellung als dortiger Professor verließ, um seine Irthümer abzuschwören und in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren. Sie hat sich geehrt, indem sie ihm den Titel Ehrenmitglied verlieh, den der gelehrte Dratorianer dankbar annahm. In den jüngsten Tagen betrat P. Newman wieder die Hallen jenes großen Sammelplatzes für Wissenschaft und Literatur, die er seit seiner denkwürdigen Conversion nicht mehr gesehen hatte. In der Vorhalle der Universität wurde er mit Liebe und Verehrung empfangen von den sämtlichen Professoren und den versammelten Mitgliedern (Fellows), und am folgenden Tage hatte er eine Besprechung mit dem berühmten Dr. Pusey, von dem der hochselige Pius IX. treffend sagte, er mache es wie die Glocken, welche die Menschen auffordern in den Tempel einzutreten, während sie selber außen bleiben. Die beiden alten Freunde sprachen lange miteinander. Möchte die lange gehoffte und ersehnte Conversion des Dr. Pusey das Ergebnis dieser Zusammenkunft sein!

Aus Italien ist wenigstens das Erfreuliche zu berichten, daß die religiösen Loseschule hier selbst staatlich verworfen wurde. Viele Familienväter aus Genua haben gegen einen, die obligatorische Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Elementarschulen aufhebenden Beschluß des dortigen Gemeinderathes beim Staatsrath Refers ergriffen. Der Staatsrath hat erklärt, daß der in Rede stehende Beschluß gesetzwidrig ist. Hierdurch wird dem Vorgehen der radikalen Gemeinde-

räthe auch anderer Städte ein Niegel vorgeschoben.

Der wichtige, zutreffende Ausspruch des deutschen Kaisers nach dem Attentat an seine Minister: „Es ist die Aufgabe der Regierung, dafür zu wirken, daß die revolutionären Elemente nicht die Oberhand gewinnen; insbesondere kommt es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe“, wurde im Vatikan vorge-merkt. Möge es hierzu nicht zu spät sein!

### Personal-Chronik.

Luzern. Von dem 1861. Stift im Hof zu Luzern wurde Hochw. Hr. Jakob Hülsler, Pfarrer in Doppleschwand, zum Leutpriester in Sempach, — von der Pfarrgemeinde Inwil Hochw. Hr. Bonnyl von Emmen zu ihrem Kaplan gewählt.

Aargau. Hochw. Hr. Prof. Brändli ist in Melligen provisorisch zum Kaplan erwählt, die Hochw. Herrn Pfarrer Theoph. Fischer in Bünzlen und Kav. Bürgi in Herznach fast einstimmig wieder bekräftigt worden. Hochw. Hr. Peter Wildi hat die Stelle in Wohlen nicht angenommen; er wird nach Basel übersiedeln und von dort aus den röm.-kathol. Gottesdienst in Rheinfelden versehen.

St. Gallen. Die katholischen Kirchengenossen von Degersheim wählten den Hochw. Hrn. August Oswald, Kaplan in Sargans, einstimmig zu ihrem Pfarrer.

**M. Britschgi. Eine Rundreise durch Italien.** Sarnen. J. Müller'sche Buchdruckerei. Preis 1 Fr. 20 Ct.

Im Frühlinge 1877 machten zwei Priester und zwei Laien aus Obwalden eine Reise nach Rom und nach Italien überhaupt. Die hierbei gemachten Erlebnisse schilderte Hochw. Hr. Pfarrvikar M. Britschgi im „Obwaldner Volksfreund“, dessen Redaktor er ist. Nun sind diese Schilderungen unter obigem Titel auch eigens erschienen. Der Verfasser will weder eine Reiseanleitung, noch gelehrte Reflexionen geben, sondern einfach erzählen, was die genannten Reisenden gesehen und erlebt haben. Er thut das in durchaus anziehender und volksthümlicher Weise, oft mit edlem, ungewungenem Humor. Das Schrift-



chen kann darum Jedermann als eine lehrreiche Unterhaltungslektüre bestens empfohlen werden. Solche, welche Italien bereisen wollen, werden darin manche willkommene Winke finden, die sie in Reisehandbüchern vergebens suchen würden; denjenigen aber, welche eine solche Reise nicht machen können, gibt das Büchlein eine gedrängte, klare Darstellung desjenigen, was Rom und Italien dem Katholiken so anziehend macht. Es eignet sich insbesondere auch für das Volk, das zweifelsohne an demselben Gefallen finden wird. Wir möchten es deshalb besonders zur Anschaffung für katholische Volks- und Jugendbibliotheken empfehlen.

### Vom Büchertische.

Wir machen unsere Leser auf folgende kleinere Schriften und Broschüren aufmerksam, welche theils zum Studium, theils zur Erbauung, theils zur Erholung dienen, und die durch ihren Inhalt sich empfehlen.

1) Die Geburt Jesu, ein Singspiel in drei Akten von H. Hüderle (mit einer Musikbeilage). Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, sowohl den dramatischen, wie musikalischen Theil möglichst einfach zu halten, um so die Aufführung bei nur einigermaßen geeigneten Kräften möglich zu machen. Es wird in demselben die Weihnachtsgeschichte in dramatischer Weise zur Darstellung gebracht und dürfte solches gewiß nicht verfehlen, besonders in den lyrisch gehaltenen Gesangspartien, das Gemüth des Hörers anzuregen und manche liebe Erinnerung aus der Jugend wach zu rufen. (Weinheim Altemann.)

2) Die Erscheinungen und Heilungen in Marpingen von W. Gramer, nach neuen persönlichen Erkundigungen vervollständigte vierte Auflage. (Würzburg Wörl.)

3) War Parker ein gültig geweihter Bischof? Ein Beitrag zur Lösung der Frage über die Gültigkeit der anglikanischen Weihen, von Dr. M. Bender, Professor an der neugegründeten katholischen Universität in London. Die Antwort lautet verneinend. (Würzburg Wörl.)

4) Kirchengesänge für das christliche Volk, zum Gebrauche für das Volk während der hl. Messe, mit Noten im C-F-Schlüssel, componirt und herausgegeben durch P. Fürstinger, mit Genehmigung des Bischofs von Linz. (Linz Marien-Anstalt.)

5) Staatlicher Religionsunterricht in der Volksschule von Ph. F. X. Schulte, Pfarrer in Gwite, mit Beifügung einiger Altentafeln. Der Verfasser will in der Schule Religionsunterricht, aber im Auftrage und unter Leitung der Kirche und nicht des Staats. Auch in der Schweiz sehr zeitgemäß. (Würzburg Wörl.)

6) Einige Irrthümer bezüglich der sozialen und religiösen Frage, besprochen auf der 25ten Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg, von Dr. Mousfang. (Würzburg Wörl.)

7) Die Selbstmordmanie in der Gegenwart, von L. Friedlieb. Statistisches über die Zunahme der Selbstmorde, Uebersicht der Ursachen und Folgen derselben, mit Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse. (Würzburg Wörl.)

8) Die Verfälschung der Lebensmittel, von dem gleichen Verfasser. (Würzburg Wörl.)

9) Höflichkeit- und Anstandslehre für Feiertags-, Fortbildungs-, Präparanden und Lateinschulen, sowie für Erwachsene zum Selbstunterrichte, von E. F. Burgas. Wenn dieses Büchlein in der Kirchenzeitung empfohlen wird, so darf hier die stereotype Phrase, daß dasselbe einem Bedürfnisse unserer Zeit begegne, nicht angewendet werden, man könnte dieß denken, als fehle es hier und da in studirenden und praktizirenden geistlichen Kreisen an Höflichkeit und Anstand. Also nicht deswegen, sondern nur damit Jedermann sich noch besser belehren kann, worin der Anstand besteht und wie die Höflichkeit sich beweget, machen wir auf dieses nützliche Buch aufmerksam. Ein höfliches Wort findet überall ein gefälliges Ort. Das bayerische Cultus-Ministerium hat die Anschaffung dieses Büchleins empfohlen, und dasselbe hat auch bereits die dritte Auflage erlebt, ein Beweis, daß man auch außer der Schweiz findet, es sei nicht überflüssig, noch höflicher und anständiger zu werden. (Kempten Köpfel.)

### Lehrlingspatronat.

#### Neu angemeldete

1) Meister, die Lehrlinge suchen:

1 Schlosser; 1 Kleidermacher; 2 Wagner; 1 Flaschner; 3 Küfer; 1 Buchbinder mit Handlung; 2 Näherinnen; 1 Schmid; mehrere Schneider.

2) Meisterschaften, die zu verlässige Arbeiter suchen:

1 Brod- und Zuckerbäcker; 1 Kleidermacher; 1 Schreiner; 1 Wagner; 1 Landwirth einen Knaben.

3) Lehrlinge, die Meisterschaften suchen:

3 zu Brod- und Zuckerbäckern; 1 zu einem Schneider; 1 zu einem Sattler;

1 zu einem Bildhauer; mehrere Mädchen zur Erlernung der Hausgeschäfte.

4) Gesellen und Dienstboten, die Meisterschaften suchen; 1 Spengler; 1 Schreiner; 1 Modistin; 1 Zimmermädchen; 1 Modistin in ein Modengeschäft; 1 Näherin zu einer Kleidermacherin zur weitem Ausbildung; mehrere Mägde und Haushälterinnen.

Wyl, den 22. Mai 1878.

J. Schöch, Prof. in Wyl,  
(St. Gallen).

### Vorzügliches

## Mittel gegen Griedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Griedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. — Laufende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

Salzh. Amthalben, Sarnen, Obwalden.

## Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

## H. Höhle-Sequin

in Solothurn,

empfehlte sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat, in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in gothischen und gewöhnlichen Formen. In Spitzen große Auswahl. In Leinwand alles Nöthige. Stearin-, wie feinste Wachskerzen in billigem Preis. In Ornamenten, was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

31

Obiger.

## Für den Monat Juni.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Angelus, P. Maria von Undine, Priester des Capuzinerordens, Neun-tägige Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Nach dem Italienischen. Min.-Ausg. 75 Ct.

Blot, P. S. J., Der Monat zum Herzen Jesu in Todesangst. Uebersetzt von J. B. Kempf. Kl. 8. geh. 95 Ct.

Bonlesve P. Martin, S. J., Die Andacht zum Herzen Jesu in Todesangst und zum mitleidenden Herzen Maria für alle Sterbenden und Betrübten. Ins Deutsche übertragen von J. B. Kempf. 8. geh. 60 Ct.

Deham, P. A., S. J., Das heiligste Herz Jesu. Der christlichen Jugend zur Verehrung vorgestellt. Aus dem Französischen. Kl. 8. geh. Preis 40 Ct.

Bei Bezug von 25 Exemplaren à 25 Ct. netto.

Franco, P. S. J., Vollständiges Gebet- und Andachtsbuch für Verehrer des heiligsten Herzens Jesu. Uebersetzt von P. v. Fugger-Glött, S. J. Mit einem Stahlstich. Fünfte Auflage. 12. geh. 2 Fr. 25 Ct.

Hilf, G. M., Nachfolge des allerheiligsten Herzens Jesu, in Betrachtungen, Beispielen und frommen Uebungen. Nach dem Französischen bearbeitet. Mit einem Stahlstich. Zweite Auflage. 12. geh. Fr. 1. 25.

Segur, M. von, Das heiligste Herz Jesu. Autorisirte Uebersetzung. Mit einem Stahlstich. Kl. 8. geh. Fr. 1. 25.

Alle diese Bücher sind mit bischöflicher Approbation versehen. 30